

Lohnordnung Textilindustrie, Arbeiter/innen, gültig ab 1.4.2016

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gilt für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien

Lohntarif für die Textilindustrie

(ausgenommen Tirol und Vorarlberg)
gültig ab 1.4.2016

Lohngruppe

- 1 € 7,92
- 2 € 7,92
- 3 € 7,92
- 4 € 7,95
- 5 € 8,12
- 6 € 8,29
- 7 € 8,49
- 8 € 8,69
- 9 € 8,85
- 10 € 9,04
- 11 € 9,25
- 12*) € 9,42

*) Für BetriebshandwerkerInnen mit abgeschlossener Lehrzeit und mehr als fünfjähriger Betriebspraxis in der Textilindustrie (Lohngruppe 12) wird zusätzlich zum tariflichen Stundenlohn (€ 9,42 vom 1.4.2016) eine Zulage von € 0,31 gewährt. Überzahlungen welcher Art immer, auch Leistungsentlohnungen, sind auf diese Zulage anrechenbar.

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.4.2016:

Bei 4-jähriger Lehrzeit in Euro:			bei 2-jähriger Lehrzeit:		
im 1. Lehrjahr	604,-	752,-	im 1. Lehrjahr	604,-	752,-

im 2. Lehrjahr	747,--	1.008,--	im 2. Lehrjahr	842,--	1.106,--
im 3. Lehrjahr	963,--	1.258,--			
im 4. Lehrjahr	1.196,--	1.459,--			

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.4.2016, nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.